

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Kur-Badische katholische Kirchen-Com[m]issions-Ordnung**

**Baden**

**Carlsruhe, 1804**

§. 36.

[urn:nbn:de:bsz:31-145115](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-145115)

obgeordnete Rücksicht darauf nehmen zu können, sodann daß, wo sie Spuren von einem ordnungswidrigen und anstößigen Wandel, oder von Uneinigkeiten zwischen Seelsorgern und Gemeinden erhält, oder Gemeinden einzelne Beschwerden desfalls erheben, sie sich mit Beobachtung der erforderlichen Vorsicht, worüber Wir unten noch ein Mehreres bemerken werden, darüber in Gewißheit setze, um entweder falschen oder doch voreiligen nur auf unerweisliche Verdachtsanlässe hinauslaufenden Gerüchten in Zeiten steuern, oder den gegründeten Beschwerden durch gütliche Vermittlung oder nöthigenfalls durch die eine sichere Hülfe gewährenden Einleitungen an der geistlichen Regierungsstelle abhelfen zu können. Sollte jedoch

## §. 36.

(Verbrechen der Geistlichen.)

Je der unvermuthete Fall eintreten, daß ein verpfründeter oder unverpfründeter Geistlicher ein so schweres Verbrechen sich zu Schulden kommen ließe, daß es nach denen in Unserm achten Organisationsedict bestimmten Grundsätzen nicht

nur für peinlich, sondern auch für so schwer von Unseren Hofgerichten erachtet würde, daß er deshalb der Flucht verdächtig, und seine Ergreifung nöthig erachtet würde; so hat die Kirchencommission zu erwarten, daß er ihr zu einer seiner Standeswürde angemessenen Art der Verwahrung von Unseren Hofgerichten werde übergeben werden, welche sie alsdann communicativ mit den geistlichen Gerichten in so lange zu besorgen und zu verfügen hat, bis auf die von ihr in ordnungsmäßiger Weise bey der Behörde einzuleitenden bischöflichen Untersuchung das Erkenntniß von daher erfolgt ist, ob er dessen in so hohem Grade verdächtig oder gar überwiesen sey, daß er zu degradiren und der weltlichen Gerichtsbarkeit zu übergeben sey. Wann dieses erfolgt, und, wie sie zu verlangen hat, ihr mit den Untersuchungs-Protokollen vorgelegt, und er darinn zur Degradation verurtheilt wird; so hat sie zu sorgen, daß solche von der Behörde ordentlich bewirkt, und er dann Unseren Hofgerichten in die peinlichen Gefängnisse abgeliefert werde; wird er schlechthin klagfrey dadurch erklärt, die Kirchencommission findet auch dabey nichts zu erinnern, so hat sie ihn alsdann auf freyen Fuß

zu stellen; fände sie aber bey der Gesetzmäßigkeit der Lossprechung etwas zu erinnern, oder der Angeklagte wäre zwar von der Degradation, aber nicht vom Vergehen entbunden, und daher zu andern correctionellen Strafen vom Ordinariat verurtheilt, so kann die Lediglassung desselben und die Vollziehung des bischöflichen Erkenntnisses eher nicht geschehen, bis sie Uns den Fall mit ihrem rätlichen Bedenken vorgelegt, und Unser Landesherrliches Placitum erwirkt hat. Wenn übrigens

## §. 37.

(Eigenmächtige Resignation der  
Pfründ-Inhaber.)

ein verpfründeter Geistlicher Unserer Lande seine Pfründe aussagen will, er sey nun von Uns oder andern Kirchenlehenherren damit beliehen worden, so ist er vor allen Dingen schuldig, durch Anzeige dieses Vorhabens bey der Kirchen-Kommission Uns in den Stand zu setzen, Unser geistliches und weltliches Landes-Interesse dabey gehörig wahrnehmen zu können; würde er dieses unterlassen, und ohne dieses allenfalls vom Bischoffe die Entlassung ausgewirkt haben, so ist er aller aus seinem